

STATUTEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen inter-pension Interessengemeinschaft autonomer Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Erfahrungsaustausches, der Aus- und Weiterbildung, der digitalen Modernisierung und des Bekanntheitsgrades der Branche sowie die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber politischen und regulatorischen Behörden, den Medien und der Öffentlichkeit.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung beschliesst jährlich die Höhe der Mitgliederbeiträge. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder sind teil- oder vollautonome Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen. Personen und Organisationen, die im Bereich der beruflichen Vorsorge tätig sind und den Zweckartikel erfüllen, können als Einzelmitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung abschliessend.

5. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist unter schriftlicher Anzeige an den Vorstand jeweils auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die schriftliche Anzeige hat mindestens 6 Monate vor dem gewünschten Austritt zu erfolgen. Bei wichtigen Gründen, insbesondere bei Fehlen der Voraussetzungen gemäss Art. 4, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann den Ausschluss eines Mitglieds ohne Angabe der Gründe beschliessen.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Revisoren/innen

7. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, in der Regel in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 20 Tage zum Voraus elektronisch eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. An der Mitgliederversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Einzelmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren/innen
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Beschlussfassung über den Mitgliederbeitrag
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

In Ausnahmefällen darf auch über Geschäfte Beschluss gefasst werden, die nicht gehörig angekündigt sind, sofern die Mehrheit der anwesenden Mitglieder Eintreten beschliesst.

8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, einem Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin und mindestens drei Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich, wobei die Vorstandstätigkeit auf insgesamt 12 Jahre beschränkt ist.

Der Vorstand stellt sicher, dass die Statuten umgesetzt werden. Er vertritt den Verein nach aussen, erarbeitet die Strategie und ist für deren Umsetzung verantwortlich.

Der Vorstand kann Reglemente erlassen, zeichnungsberechtigte Personen bestimmen und Arbeitsgruppen bezeichnen. Er ist für alle Aufgaben verantwortlich, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind.

9. Geschäftsstelle

Zur Erreichung seiner Ziele und der Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle, die vom Vorstand bezeichnet und organisiert wird.

Die Geschäftsstelle unterstützt den Präsidenten/die Präsidentin und die Organe und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Sie führt die laufenden Geschäfte und stellt die Kommunikation nach innen und aussen sowie die notwendige Infrastruktur sicher.

10. Revisoren/innen

Die Prüfung der Rechnungsführung wird von zwei internen Rechnungsrevisoren/innen oder einer externen Revisionsstelle vorgenommen.

Die Wahl der Rechnungsrevisoren/innen oder der Revisionsstelle erfolgt gleichzeitig mit der Wahl des Vorstands für eine Amtsdauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist für eine weitere Amtsperiode möglich.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfachem Mehr beschlossen werden, wenn $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen im Verhältnis der geleisteten Beiträge an die verbleibenden Vorsorgeeinrichtungen, welche im Zeitpunkt der Auflösung Mitglied sind. Die Zuwendung an übrige Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Versammlung vom 23. Juni 2023 angenommen worden und ersetzen jene vom 2. Juni 2017. Sie treten per 1.7.2023 in Kraft.

Sig. Laurent Schlaefli, Präsident

Sig. Sergio Bortolin, Vizepräsident